

**Promotionsordnung
der Universität Erfurt für die
Katholisch-Theologische Fakultät**

vom 17. Dezember 2009

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Promotionsordnung der Universität Erfurt für die Katholisch-Theologische Fakultät

vom 17. Dezember 2009

Gemäß §§ 3 Absatz 1, 34 Absatz 3 und 107 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 3 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 21. Mai 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums, Nr. 6/2008, S. 207) erlässt die Universität Erfurt folgende Promotionsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät. Der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät hat diese Ordnung am 15. April 2009 beschlossen. Das Einverständnis mit dem Bischof von Erfurt wurde am 9. Dezember 2009 hergestellt. Die Promotionsordnung ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Doktorgrade

(1) Die Universität Erfurt verleiht durch die Katholisch-Theologische Fakultät (im Folgenden: Fakultät) den akademischen Grad eines Doktors / einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.).

(2) Sie verleiht durch die Katholisch-Theologische Fakultät außerdem den Grad eines Doktors / einer Doktorin der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) und zeichnet damit hervorragende wissenschaftliche Leistungen aus.

§ 2

Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

(1) Durch die Promotion wird festgestellt, dass der Bewerber durch selbständige wissenschaftliche Arbeit in einem Fach der Theologie im Sinne des § 10 Absatz 1 einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leisten kann und in angemessener Breite und Tiefe Kenntnisse in theologischen Fachgebieten besitzt.

(2) Die Promotionsleistungen bestehen aus:

1. einer Dissertation sowie
2. einer mündlichen Prüfungsleistung.

§ 3

Prüfungsberechtigung

Prüfungsberechtigt sind die Professoren und die habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät sowie die vom Promotionsausschuss fallweise bestellten Prüfer, die in der Regel habilitiert sein müssen.

§ 4

Promotionsorgane

Für die Durchführung des Promotionsverfahrens sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Dekan und der Promotionsausschuss zuständig. Ehrenpromotionen werden durch den Fakultätsrat, erweitert durch sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses, gemäß § 22 durchgeführt.

§ 5

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten der Fakultät, letztere, sofern sie hauptberuflich an der Universität Erfurt tätig sind, und aus Personen, die aufgrund vertraglicher Verpflichtungen stimmberechtigt einzubeziehen sind. Der Dekan oder ein von ihm bestellter Vertreter führt den Vorsitz. Auf Beschluss des Promotionsausschusses kann der bestellte Betreuer, der nicht Mitglied des Promotionsausschusses ist, mit beratender Stimme zugezogen werden. Durch die Beteiligung des Betreuers im Promotionsausschuss ist sichergestellt, dass weitere Umstände der Entstehung der Arbeit (Vorarbeiten, Teil-/Identität mit der Magister- oder Lizentiatsarbeit, Einbindung in koordinierte Forschungsvorhaben) dem Ausschuss konkret bekannt sind. Wird ein fakultätsfremder Gutachter bestellt, so hat er beratende Stimme im Promotionsausschuss bis einschließlich zur Benotung der schriftlichen Arbeit. Diese Regelung erstreckt sich auch auf den Fall der Defensio nach § 16 Absatz 5.

(2) Dem Promotionsausschuss obliegen insbesondere die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Entscheidung über Ausnahmen von Regelbestimmungen, die diese Ordnung einräumt. Er kann

Widersprüchen abhelfen und entscheidet über Ungültigkeitserklärungen und Entziehungen des Doktorgrades. Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität Erfurt.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Alle das Promotionsverfahren betreffenden Entscheidungen sind schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit von ihnen anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrzahl der Stimmen nicht berücksichtigt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Entscheidungen des Promotionsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (3) Belastende Entscheidungen der Promotionsorgane sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Für die Begründungspflicht gilt § 39 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gegen Entscheidungen der Promotionsorgane kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich beim Präsidenten der Universität Erfurt oder zur Niederschrift beim Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät Widerspruch eingelegt werden.
- (5) Das ThürVwVfG findet auf das Promotionsverfahren ergänzende Anwendung.

§ 7 Voraussetzungen der Annahme als Doktorand

- (1) Als Doktorand wird angenommen, wer ein theologisches oder philosophisch-theologisches Studium mit einer Regel- beziehungsweise Gesamtregelstudienzeit von mehr als acht Semestern an einer deutschen staatlichen wissenschaftlichen Hochschule oder einer anderen staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule absolviert hat und einen der folgenden Abschlüsse nachweist:
 1. das kanonische Lizentiat gemäß Art. 47 § 1 der Apostolischen Konstitution "Sapientia Christiana" vom 15. April 1979 mit mindestens der Note "cum laude";
 2. das Theologische Diplom;
 3. die Theologische Hauptprüfung für Weihebewerber (*conkursus pro seminario*);
 4. den Magister Theologiae oder einen vergleichbaren Abschluss eines fünfjährigen philosophisch-theologischen Studienganges;
 5. den Master of Education oder eine andere staatlich anerkannte wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Hauptfach Katholische Religionslehre oder ein Magisterabschluss mit Schwerpunkt in Katholischer Theologie.
- (2) Alle in Absatz 1 Ziffern 2 bis 5 genannten Abschlüsse müssen mit wenigstens gutem Ergebnis (Note 2,5 oder besser) erfolgt sein. Für den Abschluss nach Ziffer 5 gilt das sowohl für die wissenschaftliche Prüfung als auch für die Abschlussarbeit.
- (3) Bei einem Studium, das für das Lehramt an Regelschulen im Fach Katholische Religionslehre qualifiziert, kann die Annahme als Doktorand ausgesprochen werden, wenn das Studienfach und die Erste Staatsprüfung beziehungsweise die entsprechende Prüfung mindestens mit der Note 'gut' (2,5 oder besser) abgeschlossen sind.
- (4) Bei einem Fachhochschulstudium gemäß Absatz 1 Satz 1, das in direktem fachlichem Zusammenhang mit dem Fach Katholische Theologie oder Katholische Religion steht, kann die Annahme als Doktorand ausgesprochen werden, wenn das Studium mit der Note "sehr gut" (1,5 oder besser) abgeschlossen ist.
- (5) Die Annahme von Bewerbern nach Absatz 3 oder 4 setzt voraus: Zur Vertiefung der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit hat der Bewerber zwei schriftliche Arbeiten, die er im Rahmen von Lehrveranstaltungen einschlägiger Magister-Programme verfasst hat, nachzuweisen. Mindestens eine dieser Arbeiten muss mit der Note "sehr gut" (1,5 oder besser) und die andere mindestens mit der Note "gut" (2,5 oder besser) bewertet worden sein.

§ 8 Annahme als Doktorand

(1) Die Annahme als Doktorand ist beim Dekan zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt;
2. der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7, dabei sind auf Anforderung die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung beizufügen;
3. die Angabe des Themas der geplanten Dissertation, welches so gefasst sein soll, dass es in der Regel in drei Jahren bearbeitet werden kann;
4. eine mindestens eine Seite umfassende Skizze des Dissertationsvorhabens;
5. eine Erklärung des Antragstellers, dass er nicht diese oder eine gleichartige Prüfung zum Dr. theol. an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren zum Dr. theol. befindet;
6. die Bereitschaftserklärung eines Prüfungsberechtigten gemäß § 3 zur Betreuung, die sich auch zu der Bedingung von Ziffer 3 äußert;
7. gegebenenfalls ein begründeter Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzgl. der für die Dissertation geforderten deutschen Sprache entsprechend § 12 Absatz 3.

(2) Bewerber, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen unabhängig von § 12 Absatz 3 eine DSH-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachweisen.

(3) Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Er ist innerhalb von vier Wochen zu bescheiden.

(4) Über den Antrag entscheidet bei Ausnahmen zu den Regelbestimmungen von § 7 sowie von § 8 Absatz 1 der Promotionsausschuss, ansonsten der Vorsitzende. Dabei sind die Bestimmungen der Nr. 18 des Akkomodationsdekrets zur Apostolischen Konstitution "Sapientia Christiana" zu beachten. Um über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausländischer Universitäten im Sinne von § 7 Absatz 1 zu entscheiden, kann der Promotionsausschuss ein Gutachten der "Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen" einholen.

(5) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Unterlagen vollständig sind und das gewählte Promotions-thema fachlich in die Zuständigkeit der Fakultät fällt.

(6) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Bedingungen von Absatz 5 nicht erfüllt sind oder wenn die Erklärung zu Absatz 1 Ziffer 5 unwahr ist.

(7) Die Annahme als Doktorand ist Voraussetzung für eine Immatrikulation. Über diese entscheidet die Universitätsverwaltung auf Antrag des Bewerbers.

§ 9 Betreuung des Doktoranden

(1) Zu Betreuern können die Professoren einschließlich der entpflichteten, in den Ruhestand versetzten und kooptierten Professoren, die Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät sowie die weiteren Prüfungsberechtigten gemäß § 3 bestellt werden.

(2) Mit der Annahme als Doktorand wird ein Betreuungsverhältnis zur Fakultät begründet und die in § 8 Absatz 1 Ziffer 6 genannte Person als Betreuer bestellt. Der Doktorand ist verpflichtet, dem von der Fakultät bestellten Betreuer regelmäßig über den Fortgang seiner Arbeit zu berichten. Das Verhältnis des Doktoranden zum Betreuer kann durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen beiden näher bestimmt werden.

(3) Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses gemäß Absatz 2 Satz 1 kann durch beide Seiten beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt werden. Dieser kann eine mündliche oder schriftliche Begründung verlangen und die Bestellung des Betreuers zurücknehmen.

§ 10 Weiterführende Studien (Promotionsstudium)

(1) Der Doktorand muss weiterführende Studien absolvieren, die zu seiner Spezialisierung in einem theologischen Fach führen (vgl. Sap. Christ. Art. 72b; Ord. Art. 51 Nr. 2). Als solche Fächer gelten:

1. Biblische Fächer: Biblische Einleitung; Exegese des Alten Testaments; Exegese des Neuen Testaments;

2. Historische Fächer: Alte Kirchengeschichte, Patrologie und Ostkirchenkunde; Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit;
3. Systematische Fächer I: Philosophie; Fundamentaltheologie und Religionswissenschaft; Dogmatik;
4. Systematische Fächer II: Moralthologie und Ethik; Christliche Sozialwissenschaft;
5. Praktische Fächer: Pastoraltheologie; Religionspädagogik; Liturgiewissenschaft; Kirchenrecht.

(2) In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch ein Fach aus einer anderen Fakultät zulassen.

(3) Der Erfolg ist durch entsprechende qualifizierte Leistungsnachweise zu belegen. Ausgenommen hiervon sind Doktoranden mit einem Abschluss gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 1. Wenigstens einer dieser Leistungsnachweise muss im Fach der Dissertation erworben sein. Als qualifizierter Leistungsnachweis gilt eine als "ausreichend" (4,0 oder besser) benotete Studienleistung im Umfang von drei Leistungspunkten (ECTS), die an der Fakultät erbracht wurde, wenn in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist. In anderem Zusammenhang erworbene Leistungsnachweise können vom Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden und auf Empfehlung des zuständigen Fachvertreters angerechnet werden.

(4) Folgende Leistungsnachweise sind verpflichtend:

1. Doktoranden mit einem Abschluss gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2-4 benötigen vier qualifizierte Leistungsnachweise.
2. Doktoranden mit einem Abschluss gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 5 benötigen sieben qualifizierte Leistungsnachweise. Zwei Leistungsnachweise müssen jeweils mindestens die Note 2,5 erreichen, wobei eine Wiederholungsprüfung jeweils zulässig ist. Die Auswahl der Fächer dieser Leistungsnachweise und der Fächer der mündlichen Prüfung (vgl. § 16 Absatz 2) sowie ihre Verteilung auf weiterführende Studien und mündliche Prüfung legt der Promotionsausschuss fest, wobei besonders die Fächer beachtet werden sollen, welche im zum Abschluss gehörenden Studiengang nicht hinreichend berücksichtigt sind. Dazu kann der Doktorand Vorschläge unterbreiten; der Betreuer ist vor der Entscheidung vom Promotionsausschuss anzuhören. Die Auswahl der Fächer der übrigen Leistungsnachweise erfolgt entsprechend Satz 3 dieser Ziffer und entsprechend Absatz 1 in Absprache mit dem Betreuer, wenigstens einer ist im Fach der Dissertation zu erwerben.
3. Alle anderen Doktoranden benötigen 15 qualifizierte Leistungsnachweise. Ein Leistungsnachweis in Philosophie tritt hinzu, wenn keine Fachprüfung in Philosophie der geltenden Prüfungsordnung für das Vollstudium in Katholischer Theologie (vgl. § 7 Absatz 1 Ziffer 2-3) vergleichbar ist. Zehn Leistungsnachweise sind in je einem der folgenden Fächer abzulegen:
 - Exegese des Alten Testaments
 - Exegese des Neuen Testaments (wobei wahlweise eines dieser Fächer durch Biblische Einleitung ersetzt werden kann);
 - Alte Kirchengeschichte / Patrologie / Ostkirchenkunde oder Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit;
 - Dogmatik;
 - Fundamentaltheologie / Religionswissenschaft;
 - Moralthologie / Ethik;
 - Christliche Sozialwissenschaft;
 - Pastoraltheologie oder Religionspädagogik;
 - Liturgiewissenschaft;
 - Kirchenrecht.

Drei von diesen Leistungsnachweisen müssen mindestens die Note 2,5 erreichen, wobei eine Wiederholungsprüfung jeweils zulässig ist. Die Auswahl der Fächer der übrigen fünf Leistungsnachweise erfolgt unter Beachtung von Absatz 1 in Absprache mit dem Betreuer, wobei besonders die Fächer beachtet werden sollen, welche im zum Abschluss gehörenden Studiengang nicht hinreichend berücksichtigt sind. Wenigstens einer ist im Fach der Dissertation zu erwerben.

4. Alle Doktoranden nach Ziffer 2 und 3 müssen die gleichen Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch nachweisen wie für einen Abschluss gemäß § 7 Absatz 1 Ziffern 4.

(5) Alle Doktoranden, die in einem biblischen Fach ihre Dissertation anfertigen oder in Biblischer Einleitung oder Exegese des Alten Testaments geprüft werden wollen, müssen die notwendigen Kenntnisse der hebräischen Sprache durch eine Prüfung (Hebraicum) nachweisen.

§ 11 Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion ist schriftlich beim Dekan zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorand gemäß § 8,
2. der Nachweis über die erfolgreich absolvierten weiterbildenden Studien gemäß § 10, wobei der Promotionsausschuss die Beibringung einzelner Leistungsnachweise auf Antrag bis spätestens zum Tag vor der mündlichen Prüfung aussetzen kann,
3. ein aktueller Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt (vgl. § 8 Absatz 1);
4. vier Exemplare der Dissertation (vgl. § 12 Absatz 2),
5. ein Vorschlag für zwei Gutachter der Dissertation,
6. die Angabe der Fächer für die mündliche Prüfung gemäß § 16 Absatz 2,
7. ein vollständiges Publikationsverzeichnis des Doktoranden,
8. eine Erklärung des Doktoranden darüber, ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig oder ob er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt ist,
9. eine Bescheinigung des für den Wohnsitz des Doktoranden zuständigen kirchlichen Ordinarius, aus der hervorgeht, dass dieser keine Bedenken gegen die Zulassung des Doktoranden zur Promotion erhebt (vgl. Akkommodationsdekret der Congregatio de Institutione Catholica vom 1.1.1983, Nr. 19 und 20);
10. eine eidesstattliche Erklärung des Doktoranden entsprechend dem Wortlaut des Anhangs 6 dieser Ordnung,
11. eine Bescheinigung über die Entrichtung einer Promotionsgebühr, deren Höhe der allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt in der Fassung vom 15. Mai 2007, VerkBl UE RegNr.: 2.7.1.2-3, in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen ist.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft das Gesuch und entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Er bestellt unter Berücksichtigung der Vorschläge des Doktoranden zwei Gutachter, von denen einer der Betreuer ist. Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist abzulehnen, wenn die Unterlagen nach Absatz 1 unvollständig sind oder bei schon verliehenem Grad ein Entzug des Doktorgrades gemäß § 53 Absatz 2 ThürHG erfolgen würde.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen, sonst innerhalb von sechs Wochen zu fällen und unverzüglich dem Promotionsausschuss und dem Promovenden mitzuteilen.

(4) Der Doktorand kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange ihm keine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zugegangen ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 12 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen.

(2) Die Dissertation ist in einer Form vorzulegen, die den Anforderungen des Anhangs 1 dieser Ordnung entspricht. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag zulassen, dass Teile der Dissertation eine andere Form haben. Die Dissertation muss ein Inhaltsverzeichnis enthalten.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Begründete Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind dem Promotionsausschuss in der Regel bereits mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand vorzulegen. Der Promotionsausschuss kann dem Antrag stattgeben, sofern der gemäß § 9 Absatz 2 zu bestellende Betreuer sowie ein zweites prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät dies akzeptieren. In diesem Fall ist eine zur Beurteilung der Arbeit ausreichende Zusammenfassung des Inhalts in deutscher Sprache vorzulegen.

(4) Die Dissertation kann in Auszügen, aber nicht in wesentlichen Teilen, bereits publiziert sein. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Falls die eingereichte Arbeit ganz oder teilweise schon anderweitig zum Erwerb eines akademischen Grades vorgelegen hat, ist ein Beschluss des Promotionsausschusses herbeizuführen. Die Anerkennung einer solchen Arbeit ist ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

(6) In Ausnahmefällen kann als Dissertation mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch eine bereits veröffentlichte Abhandlung eingereicht werden, wenn sie von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung ist.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Dissertation unverzüglich den Gutachtern vor.

(2) Jeder Gutachter übermittelt dem Promotionsausschuss innerhalb von zwölf Wochen nach seiner Bestellung ein unabhängiges schriftliches Gutachten über die Dissertation. Das Gutachten nimmt dazu Stellung, ob die Dissertation den Anforderungen nach § 12 Absatz 1 genügt. Er benotet die Dissertation mit einer der Noten nach § 17 Absatz 2. Ist statt einer Note nur ein Prädikat angegeben, wird im weiteren Verfahren der diesem entsprechende ganze Zahlenwert angenommen.

(3) Der Vorsitzende macht die Gutachten unverzüglich den Mitgliedern des Promotionsausschusses zugänglich.

(4) Der Promotionsausschuss bestellt in folgenden Fällen einen weiteren fachlich zuständigen Gutachter,

1. jederzeit auf Vorschlag eines der beiden Gutachter; in diesem Fall kann der Vorsitzende allein entscheiden;
2. wenn ein Gutachter die Note 'insuffizienter' gibt;
3. wenn zwischen den Noten der eingereichten Gutachten eine Abweichung von mehr als einer Prädikatstufe besteht;
4. wenn abzusehen ist, dass ein Gutachter die Frist zur Erstellung des Gutachtens wesentlich überschreiten wird.

§ 14 Auslegungsfrist und Stellungnahmen

(1) Die Dissertation und Gutachten liegen für die Prüfungsberechtigten gemäß § 3 zwei Wochen im Dekanat zur Einsicht aus, wobei Anfang und Ende der Frist nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen dürfen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt den Beginn und das Ende der Auslegungsfrist unverzüglich nach Eingang des letzten Gutachtens mit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auslegungsfrist auf vier Wochen verlängert werden. Die Einsichtnahme in die Dissertation ist durch Sichtvermerk zu bestätigen. Eine Stellungnahme kann bis zu einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist an den Promotionsausschuss gerichtet werden.

(2) Zugleich mit der Auslegungsfrist setzt der Vorsitzende einen Termin für die nächste Sitzung des Promotionsausschusses fest und teilt diesen auch dem Promovenden mit. Der Termin sollte eine bis drei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist liegen.

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens sind dem Promovenden, unbeschadet des Rechts auf Akteneinsicht nach § 17 Absatz 6, die Gutachten auf Antrag zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet unter Würdigung der Gutachten und sonstiger Stellungnahmen sowie unter Beachtung von § 5 Absatz 1 über die Bewertung der Dissertation, indem er zunächst mit einfacher Mehrheit das Prädikat entsprechend § 17 Absatz 2 festlegt. Anschließend machen die einzelnen Mitglieder einen dem Prädikat entsprechenden Notenvorschlag; die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Vorschläge. Im Fall der Abwesenheit eines stimmberechtigten Gutachters gehen Prädikat und Note seines Gutachtens als eigene Stimme in die Bewertung der Dissertation ein. Mit den Noten 1,0 bis 4,0 ist die Dissertation angenommen, ansonsten ist sie abgelehnt.

(2) Der Promotionsausschuss kann für die Veröffentlichung der Dissertation (§ 18) Druckauflagen formulieren. Er kann anstelle einer Annahme oder Ablehnung auch die Rückgabe der Dissertation unter Auflagen für die Überarbeitung beschließen.

- (3) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation vom Promotionsausschuss abgelehnt, hat der Promovend das Recht, diese nach einer Überarbeitung erneut einzureichen.
- (4) Für die Überarbeitung der Dissertation gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 gilt eine Frist von einem Jahr ab dem Tag der Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation. Ein Exemplar der ersten Dissertation bleibt bei den Akten. Das Verfahren setzt in diesem Falle mit der erneuten Abgabe und der Wiederholung der Erklärung nach § 11 Absatz 1 Ziffer 10 wieder ein.
- (5) Macht der Promovend vom Recht der Überarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch oder wird die überarbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht oder abermals abgelehnt, ist die Dissertation endgültig abgelehnt.
- (6) Ist die Dissertation endgültig abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt. Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei den Akten.
- (7) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Promovenden die Entscheidung über die Annahme der Dissertation mit. Die Mitteilung enthält auch die Fächer für die mündliche Prüfung mit Angabe der Prüfer entsprechend § 11 Absatz 1 Ziffer 6, wobei besonders die Auflagen von § 10 Absatz 4 Ziffer 2 zu beachten sind.

§ 16 **Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Dissertation angesetzt. Der Termin und die Fächer sind dem Promovenden schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Promovend wählt je ein Fach aus drei der in § 10 Absatz 1 genannten Fächergruppen aus; die Fächergruppe, der seine Dissertation zugehört, darf nicht berücksichtigt werden. Die Prüfung dauert für jedes Fach in der Regel 30 Minuten. Zusätzlich hat er sich einer mündlichen Prüfung im Fach seiner Dissertation zu unterziehen. Diese Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten. Der Stoffumfang pro Fach entspricht etwa 3 Leistungspunkten (ECTS).
- (3) Der Promovend kann im Zusammenhang mit dem Antrag nach § 11 Absatz 1 Ziffer 6 alternativ zur mündlichen Prüfung im Fach der Dissertation die Prüfungsform der Defensio wählen. Sie soll dazu dienen, die Fähigkeit des Promovenden nachzuweisen, die von ihm erarbeiteten Ergebnisse darzulegen, gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Sie dauert in der Regel eine Stunde und beinhaltet einen maximal 30-minütigen Vortrag des Promovenden sowie die anschließende Diskussion.
- (4) Die Prüfung findet in allen Fächern in der Regel am selben Tag und unter Leitung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder eines Vertreters statt, letzteres insbesondere dann, wenn der Vorsitzende selbst Prüfer ist. Alle Prüfungsberechtigten gemäß § 3 haben das Recht, bei der Prüfung, der Festsetzung und der Bekanntgabe des Ergebnisses anwesend zu sein.
- (5) Die Defensio nach Absatz 3 ist fakultätsintern öffentlich, die Gutachter sind eigens einzuladen. Der Promotionsausschuss kann zur gesamten Prüfung weitere Teilnehmer zulassen. Beides gilt aber nicht für die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungen. Der Promovend hat unbeschadet der Bestimmung von Satz 1 bis eine Woche vor dem Termin das Recht auf begründeten Einspruch gegen eine größere Öffentlichkeit. Über den Einspruch entscheidet umgehend der Dekan und teilt dem Promovenden auf geeignete Weise seine Entscheidung mit.
- (6) Das Prüfungsgespräch führt in der Regel der jeweilige Fachvertreter, der auch die Note gemäß § 17 Absatz 2 nach Anhörung des Leiters festsetzt. Im Fall der Defensio nach Absatz 3 haben die Gutachter das erste Fragerecht und machen eigene Notenvorschläge. Bei Abweichungen kann auch der Leiter einen eigenen Vorschlag machen; aus allen Vorschlägen wird das arithmetische Mittel gebildet.
- (7) Wenn der Promovend ohne zureichende Entschuldigung den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Promovenden kann der Promotionsausschuss die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (8) Das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung wird durch Errechnung des arithmetischen Mittels aller Noten nach Absatz 6 durch den Leiter festgestellt, wobei im Fall der Defensio nach Absatz 3 deren Note

dreifach zählt. Mit den Noten 1,0 bis 4,0 für jede Einzelprüfung ist die mündliche Prüfung bestanden, andernfalls nicht bestanden.

(9) Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt, das alle Teilnoten und das Gesamtergebnis enthält und von jedem Prüfer abzuzeichnen ist.

(10) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann der Promovend sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholen. Die Wiederholung bezieht sich bei einer nicht bestandenen Teilprüfung auf diese, ansonsten auf die gesamte mündliche Prüfung. Der Antrag darauf muss binnen sechs Monaten nach der ersten mündlichen Prüfung beim Dekan eingehen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder wird die mündliche Prüfung abermals nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.

(11) Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt.

§ 17

Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.

(2) Aus der Note der Dissertation gemäß § 15 Absatz 1 und der Note der mündlichen Prüfung gemäß § 16 Absatz 6 wird vom Leiter der mündlichen Prüfung gemäß § 16 Absatz 4 eine Gesamtnote errechnet, in dem die Note der Dissertation zweifach und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung einfach gewichtet wird. Das Gesamtprädikat ergibt sich wie folgt:

Summa cum laude	ausgezeichnet	(zwischen 1,0 und 1,50)
Magna cum laude	sehr gut	(2,50 und besser)
Cum laude	gut	(3,50 und besser)
Rite	genügend	(4,00 und besser)
Insufficenter	ungenügend	(schlechter als 4,00)

Dabei sind üblicherweise als Einzelnoten für die Gutachten der Dissertation und als Teilnoten für alle anderen Prüfungsleistungen nur ganze Zahlenwerte zu vergeben, die aber um 0,3 nach oben oder unten abweichen können. Zahlenwerte kleiner als 1 oder größer als 5 oder mit mehr als zwei Kommastellen sind im Verfahren nicht zulässig.

(3) Der Leiter der mündlichen Prüfung teilt dem Promovenden die Gesamtnote und das Gesamtprädikat der Promotion unmittelbar nach Vorlage aller Promotionsleistungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit.

(4) Der Tag der Mitteilung der Gesamtnote der Promotion gilt als Datum der Promotion.

(5) Über das Ergebnis der bestandenen Promotion erteilt der Dekan dem Promovenden ein Zeugnis entsprechend Anhang 4 dieser Ordnung.

(6) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Promovenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens hat der Promovend beim Dekan innerhalb von zwei Jahren den Nachweis über die Veröffentlichung der Promotion zu erbringen. Hierfür sind unentgeltlich gegen Quittung einzureichen:

1. 4 Druckexemplare der Dissertation sowie
- 2.1 eine elektronische Veröffentlichung, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind oder
- 2.2 der Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch eine gewerbliche Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt auszuweisen oder
- 2.3 50 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare oder Mikrofilme oder Mikrofiches.

Bei Ziffer 2.1 und 2.3 überträgt der Promovend der Universität Erfurt das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(2) Die als Eigendruck oder in maschinenschriftlicher Fassung abzuliefernden Exemplare sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier auszudrucken, dauerhaft zu binden und entsprechend dem Anhang 2 zu gestalten.

(3) Im Fall von Absatz 1 Ziffer 2.1 überträgt der Promovend der Universität Erfurt, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(4) Der Promovend hat dem Dekan eine Bestätigung eines Gutachters darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare inhaltlich der angenommenen Dissertation entsprechen und den ggf. erteilten Druckauflagen nach § 15 Absatz 2 entsprochen wurde. Die Veröffentlichung kann in gekürzter Form erfolgen, wenn diese den Gesamtertrag der Arbeit angemessen wiedergibt. Auch hierüber ist eine Bestätigung eines Gutachters vorzulegen. Bei materieller Erweiterung der Arbeit muss der Teil, welcher der Fakultät als Dissertation vorgelegen hat, als solcher bezeichnet werden.

(5) Der Dekan kann die Ablieferungsfrist auf begründeten Antrag verlängern.

§ 19

Urkunde und Vollzug der Promotion

(1) Sind die in § 17 und § 18 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Universität durch die Katholisch-Theologische Fakultät eine Urkunde in deutscher Sprache über die bestandene Promotion aus.

(2) Der Promotionsausschuss kann die Aushändigung der Urkunde zu einem früheren Zeitpunkt genehmigen, sofern der Promovend einen Verlagsvertrag beziehungsweise eine Zusage des Herausgebers der Reihe sowie eine Bescheinigung beibringt, aus der hervorgeht, dass dem Verlag eine veröffentlichungsfähige Druckvorlage vorliegt, und schriftlich zusichert, die Pflichtexemplare gemäß § 18 Absatz 1 unmittelbar nach Erscheinen im Dekanat abzuliefern.

(3) Die Urkunde bestätigt die Promotion des Promovenden in der im Anhang 3 festgelegten Form.

(4) Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(5) Der Dekan kann gestatten, dass der Promovend den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 oder 2 erfüllt sind, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert.

§ 20

Binationale Promotionen

(1) Im Rahmen eines Vertrages für binationale Promotionsverfahren (Cotutelle) kann die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 16 durch eine mündliche Prüfungsleistung an der Partneruniversität ersetzt werden.

(2) Der Promotionsausschuss nach § 5 kann durch eine binationale Prüfungskommission ersetzt werden, die einvernehmlich durch den Promotionsausschuss und ein entsprechendes Organ der Partneruniversität bestimmt wird. In diesem Falle sollten beide Institutionen gleichermaßen vertreten sein.

(3) Eine ähnliche Verfahrensweise ist auch in Verbindung mit deutschen universitären Einrichtungen möglich. Näheres wird durch Vereinbarungen zwischen ihnen und der Universität Erfurt geregelt.

§ 21

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Promovend im Promotionsverfahren vorsätzlich getäuscht hat, so erklärt der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Promotionsausschuss unter Beachtung von § 6 Absatz 3 bis 5 nachträglich die Promotion für nicht bestanden erklären, falls seit dem Datum der Promotionsurkunde nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

§ 22

Ehrenpromotion

(1) Ein Antrag auf Ehrenpromotion ist von mindestens zwei nach § 3 prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät in schriftlicher und begründeter Form an den Dekan zu richten. Der Promotionsausschuss beschließt über die Einleitung des Verfahrens. Bei positiver Entscheidung bestellt er drei Professoren zur Begutachtung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht der Universität Erfurt angehören.

(2) Nach Vorlage der drei Gutachten und einer Auslegungs- und Stellungnahmefrist von vier Wochen analog zu § 14 entscheidet der Fakultätsrat, erweitert durch sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses, über die Erteilung des Ehrendoktorgrades. Der Beschluss wird unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen in geheimer Abstimmung gefasst. Dabei müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Professoren zustimmen.

(3) Die Ehrenpromotion kann nur erfolgen, wenn der Bischof von Erfurt rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist.

(4) Der Dekan vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer in deutscher oder lateinischer Sprache ausgefertigten Urkunde in einer öffentlichen Versammlung der Fakultät. Näheres ergibt sich aus Anhang 5. In der Urkunde sind die Leistungen der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft und gilt für Doktoranden, die nach diesem Zeitpunkt angenommen werden.

(2) Die bisherige Promotionsordnung der Theologischen Fakultät Erfurt gilt für Personen, die beim Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung bereits die Annahme als Doktorand beantragt hatten (§ 8), längstens aber für fünf Jahre nach deren Inkrafttreten. Sie können auf Antrag die Prüfungen nach dieser Promotionsordnung ablegen.

Der Präsident
der Universität Erfurt

**Anhang 1:
Anforderungen an die im Prüfungsverfahren nach § 12 Absatz 2 einzureichenden Exemplare der
Dissertation**

Die im Prüfungsverfahren nach § 12 Absatz 2 einzureichende Fassung der Dissertation hat folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Format:

DIN A 4, maschinengeschrieben; 7 cm Korrekturrand; 1,5-zeilig; Schriftgröße 12 pt; gebunden.

2. Titelblatt:

<Titel der Dissertation>

<Vorname und Name des Doktoranden>

Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors / einer Doktorin der Katholischen Theologie (Dr. theol.) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt [ggf. in Zusammenarbeit mit der Einrichtung, mit der vertraglich die gemeinsame Promotionsbetreuung erfolgte]

**Anhang 2:
Veröffentlichung nach § 18 Absatz 2:**

Die zur Vervielfältigung bestimmte Fassung der Dissertation hat unbeschadet des § 18 folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Format:

DIN A 5, maschinengeschrieben; beidseitig kopiert; gebunden.

2. Titelblatt:

- Vorderseite:

<Titel der Dissertation>

<Vorname und Name des Doktoranden>

Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors / einer Doktorin der Katholischen Theologie (Dr. theol.) der Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Erfurt, [ggf. in Zusammenarbeit mit der Einrichtung, mit der vertraglich die gemeinsame Promotionsbetreuung erfolgte]

<Jahreszahl>

- Rückseite:

Gutachter: <>

Gutachter: <>

Datum der mündlichen Prüfung: <>

3. Letztes Blatt:

Lebenslauf des Doktoranden (maximal 1 Seite)

**Anhang 3:
Urkunde über die Promotion (Muster)**

Die Universität Erfurt
verleiht
durch die Katholisch-Theologische Fakultät

Frau / Herrn <Vorname und Name>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

den Grad eines Doktors / einer Doktorin der Katholischen Theologie (Dr. theol.)

Er / Sie hat in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren [ggf. in Zusammenarbeit mit der
Einrichtung, mit der vertraglich die gemeinsame Promotionsbetreuung erfolgte] durch
die <Note> bewertete Dissertation

<Titel der Dissertation>

und die <Note> bewertete mündliche Prüfung vom <Datum der mündlichen Prüfung>
die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen und
das Gesamtprädikat

<Gesamtnote>

erhalten.

<Siegel>

Erfurt, den <Datum der mündlichen Prüfung>

<Unterschrift>
Der Präsident

<Unterschrift >
Der Dekan

**Anhang 4:
Vorläufige Bescheinigung über die Promotion (Muster)**

Die Universität Erfurt bescheinigt
durch die Katholisch-Theologische Fakultät

Frau / Herrn <Vorname und Name>,

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>,

dass sie / er die zum Doktor / Doktorin der Katholischen Theologie (Dr. theol.) [ggf. in Zusammenarbeit
mit der Einrichtung mit der vertraglich die gemeinsame Promotionsbetreuung erfolgte] promoviert. Die
Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit wurde durch die Dissertation <Titel der Dissertation>
und durch die mündliche Prüfung vom <Datum der mündlichen Prüfung> nachgewiesen. Die
Promotionsleistungen wurden mit der Note <Gesamtnote> bewertet. Diese Bescheinigung berechtigt
nicht zum Führen des Dokortitels.

Erfurt, den <Datum der mündlichen Prüfung>

<Unterschrift>
Der Dekan

**Anhang 5:
Urkunde über die Ehrenpromotion (Muster)**

Die Universität Erfurt
verleiht
durch die Katholisch-Theologische Fakultät

Frau / Herrn <Vorname und Name>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

den Grad eines Doktors / einer Doktorin der Katholischen Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.).

Sie / Er hat Leistungen erbracht, die für die Katholische Theologie von herausragender Bedeutung sind.
<Weitere Begründung>

<Siegel>

Erfurt, den <Datum des Fakultätsrats>

<Unterschrift>
Der Präsident

<Unterschrift>
Der Dekan

Vfg.: Ausgehändigt am: < >

Prof. Dr. <Name Dekan>

**Anhang 6:
Versicherung an Eides statt**

Ich versichere an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1.
2.
3.

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde als Dissertation vorgelegt.